

## **AUS DER STADTKÄMMEREI:**

### **Steuertermin 15. Mai 2022 für Grund- und Gewerbesteuer**

#### **1. Grundsteuer:**

Aufgrund von § 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird die Grundsteuerrate für das 2. Quartal 2022 am 15.05.2022 fällig. Die Höhe des Betrages ist aus dem letzten Grundsteuer-Veranlagungsbescheid ersichtlich.

#### **Information zur Reform der Grundsteuer:**

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen gesetzlichen Grundlagen.

Nähere Informationen bzw. Hinweise, insbesondere zu den im Jahr 2022 notwendigen Schritten können Sie der Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 30.03.2022 entnehmen. Diese finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen](http://www.giengen.de/de/Stadt-Buerger/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachungen).

#### **2. Gewerbesteuer:**

Aufgrund von § 19 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) wird die Gewerbesteuer-Vorauszahlungsrate für das 2. Quartal 2022 am 15.05.2022 fällig. Die Höhe des Betrages richtet sich nach dem letzten Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid 2022.

Bei Steuerpflichtigen, die sich am Lastschrift-Einzugsverfahren beteiligen, veranlasst die Stadtkasse die Abbuchung der fälligen Beträge vom angegebenen Girokonto.

Bei Überweisung oder Scheckeinzahlung ist zur richtigen Verbuchung die Angabe des Buchungszeichens unbedingt erforderlich; dadurch lassen sich Rückfragen und Missverständnisse vermeiden.

Auskünfte erteilt die Steuerabteilung, Obertorstr 16, 89537 Giengen, Zi. 12, 1. OG, Tel.-Nr. 07322/952-2270 bzw. 2880.

Ihr Steueramt